VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

VERORDNUNG ÜBER DEN GESUNDHEITSBERUF

NATURHEILPRAKTIKER

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist: 13. Juli 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 4

Betroffene Amtsstellen 4

1. Ausgangslage 5

2. Schwerpunkte der Verordnung 8

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 10

   3.1 Allgemeines 10

   3.2 Kostenübernahme durch die Krankenkassen 12

4. Verordnungsentwurf 13

ZUSAMMENFASSUNG

Das Sanitätsgesetz wird derzeit einer Totalrevision unterzogen. Es ist vorgesehen, den Beruf des Naturheilpraktikers als Gesundheitsberuf nach dem Sanitätsgesetz zu normieren. Während auf Gesetzesstufe hinsichtlich der Gesundheitsberufe die allgemeinen Voraussetzungen, Rechte und Pflichten der Berufsausübenden und dergleichen geregelt werden, finden sich die einzelnen Berufe mit ihren fachlichen Voraussetzungen, Umfang der Tätigkeiten, Einschränkungen, besondere Pflichten etc. auf Verordnungsebene.

Diese Systematik wurde für alle Gesundheitsberufe bereit bis anhin praktiziert und ist lediglich für den Beruf des Naturheilers neu, welcher im revidierten Sanitätsgesetz aufgenommen werden soll. Aus diesem Grund ist die Regierung der Ansicht, dass der Verordnungsentwurf betreffend den Gesundheitsberuf Naturheilpraktiker den relevanten Berufsorganisationen und Verbänden zur Stellungnahme übermittelt wird.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Gesundheit

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Gesundheit

Vaduz, 5. Juni 2007
RA 2007/1567-6601
P

1. AUSGANGSLAGE

Auch in Liechtenstein hat sich in den letzten Jahren ein verstärktes Bedürfnis nach dem Einsatz natürlicher Heilmethoden zur Behandlung bestimmter Krankheiten gezeigt, im Sinne einer Alternative zur klassischen „Schulmedizin“. Analog den Entwicklungen im umliegenden Ausland ist auch in Liechtenstein von einer stets wachsenden Bedeutung der Naturheilkunde auszugehen.

Die in Liechtenstein ausgeübten Gesundheitsberufe, das sind Ärzte, medizinische Berufe und weitere Berufe der Gesundheitspflege, richten sich nach den Bestimmungen des Ärzte- und Sanitätsgesetzes mit den jeweils dazu gehörenden Verordnungen. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen zur Berufsausübung liegt beim Amt für Gesundheit. Sie werden erteilt, wenn die gesetzlich normierten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Gesundheitsberufe basieren auf schulmedizinisch-wissenschaftlichen Grundsätzen.

In Art. 24 Abs. 1 lit. i Sanitätsgesetz, LGBl. 1986 Nr. 12, wird unter *„Naturheilkunde eine Heilkunde verstanden, die keine körperlichen Eingriffe, geburtshilflichen Verrichtungen und keine Behandlungen infektiöser Krankheiten vornimmt und keine rezeptpflichtigen Substanzen sowie giftigen Heilmittel verwendet.“* Nach dieser Bestimmung gelten die Berufe der Naturheilkunde nicht als Berufe der Gesundheitspflege. Sämtliche Tätigkeiten der Naturheilkunde fallen daher in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Volkswirtschaft, Abteilung Gewerberecht.

Eine Gewerbebewilligung für Naturheiler wird auf der Grundlage dieser Negativ-Abgrenzung des Art. 24 Sanitätsgesetz erteilt. Dies bedeutet folglich, dass es weder Mindestanforderungen gibt, die für die Erteilung einer Gewerbebewilligung verlangt werden können, noch Bestimmungen, wie die Tätigkeiten auszuüben sind. Art. 9 Gewerbegesetz, LGBl. 1970 Nr. 21, regelt zwar allgemein die für den Erwerb einer Gewerbebewilligung nachzuweisenden Fachkenntnisse, enthält aber keine spezifischen Bestimmungen für die Naturheilkunde.

Personen, die eine Gewerbebewilligung des Amtes für Volkswirtschaft zur Berufsausübung der Naturheilkunde erhalten haben, dürfen lediglich an Gesunden Handlungen vornehmen. Sie sind weder befugt, Diagnosen zu stellen, noch Therapien (= Heilbehandlungen) anzuwenden. Dies ist den Gesundheitsberufen vorbehalten (Vgl. dazu auch die Entscheidung der VBI 2000/155 vom 07. März 2001, in welcher es um die Durchführung von Darmspülungen durch Naturheilpraktiker ging.).

Berufsausübende dieser Berufsgruppe erhalten folglich keine Patienten von Ärzten zugewiesen und können somit auch nicht über die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen. Jedoch können sie sich beim „Erfahrungsmedizinischen Register“ registrieren lassen. Damit erhalten sie die Anerkennung der meisten Krankenkassen und die Behandlungen zusatzversicherter Patienten werden grösstenteils vergütet.

Zu beachten sind weiters die Bestimmungen des Ärztegesetzes, LGBl. 2003 Nr. 239, sowie des Strafgesetzbuches, LGBl. 1988 Nr. 37. Gemäss Art. 51 Ärztegesetz wird das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder eine gleichbedeutende Bezeichnung, vom Landgericht mit einer Busse bis zu CHF 50'000 bestraft. Unbefugtes und geschäftsmässiges Ausüben von Tätigkeiten, die nach dem Ärztegesetz Ärzten oder Fachärzten vorbehalten sind, wird ebenso vom Landgericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Daneben

wird gemäss § 184 StGB (Strafgesetzbuch) wegen Kurpfuscherei bestraft, wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärzten gesetzlich vorbehalten ist, in Bezug auf eine grössere Zahl von Menschen gewerbsmässig ausübt.

Dass der geltende rechtliche Rahmen, wie bereits ausgeführt wurde, nicht nur vollkommen unzureichend ist, sondern sowohl seitens der Anbieter der Dienstleistungen wie der „Kunden“ unbefriedigend, ist offenkundig. Die Naturheiler arbeiten stets in einem Graubereich, da sie eigentlich ja nicht heilen bzw. therapieren dürfen. Eine Therapie setzt aber eine Gesundheitsstörung voraus. Es ist per se widersprüchlich, wenn Naturheiler nicht heilen dürfen. Andererseits sind Menschen, die unter gesundheitlichen Störungen oder Krankheiten leiden, besonders Schutz bedürftig. Eine freie Entscheidung über die Wahl seines Therapeuten setzt deshalb ein gewisses Mass an Transparenz voraus. Nur wenn ein Patient weiss, was er an fachlichen Kenntnissen erwarten darf, wenn er sich an eine bestimmte Fachperson wendet, kann er eine Entscheidung treffen. Insgesamt kann der Anpassungsbedarf im Sinne einer positivrechtlichen Regelung dieser Materie folglich nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Aufgrund der zunehmenden Entwicklung in Richtung natürlicher Heilmethoden und folglich dem Angebot von Anbietern komplementärmedizinischen Therapien hat sich diese „Nicht-Regelung“ bzw. Regelung lediglich als „Negativ-Abgrenzung“ als unbefriedigend herausgestellt. Bereits im Jahre 1993 wurde eine Arbeitsgruppe zur Einbindung der Naturheilkunde in das Gesundheitswesen bestellt (RB: 1323/71/93) mit dem Auftrag, zu Handen der Regierung einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten.

Es wurden in der Folge zwei Vernehmlassungsvorschläge (Juni 1995 und September 1996) erarbeitet, die allerdings jeweils nicht auf breite Zustimmung gestossen sind. Zwischenzeitlich wurde anderen Gesetzesprojekten Priorität eingeräumt.

Mit einer Motion vom 22. Mai 2000 wurde beantragt, dass dem Landtag ein Gesetz zur Regelung der Naturheilkunde unterbreitet werde. Insbesondere wurde der zu regelnde Bereich wie folgt umschrieben:

- Der Umfang der beruflichen Tätigkeit von Naturheilpraktikern (was dürfen Naturheilpraktiker und was nicht?);
- Die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung (Ausbildung, Prüfungen);
- sowie eine allfällige Kostenübernahme durch die Krankenkassen (Grund- oder Zusatzversicherungen?

Begründet wurde die Notwendigkeit der Schaffung eines Naturheilpraktikergesetzes einerseits mit den Interessen und dem Schutz der Patienten als auch mit den Interessen der Naturheilpraktiker selbst. Die Patienten sollten in der Wahl der Heilmethoden und Therapeuten weitest gehend fei sein. Ferner sollten sie entscheiden können, wem sie sich anvertrauen wollen, da dies grundsätzlich nicht Aufgabe des Staates sei, darüber zu entscheiden, was für die Menschen gut und richtig ist. Jedoch habe der Staat die Aufgabe, soweit regelnd einzugreifen, dass Menschen nicht durch Naturheilpraktiker gefährdet werden können, die ungenügend ausgebildet sind oder die gefährliche Methoden anwenden. Und für die Naturheilpraktiker selbst wiederum seien klare Regelungen für die Ausübung ihres Berufs wichtig, da sie wissen müssten, was ihnen erlaubt und was der Schulmedizin vorbehalten ist.

2. SCHWERPUNKTE DER VERORDNUNG

Das Sanitätsgesetz wird derzeit einer Totalrevision unterzogen. Es ist vorgesehen, den Beruf des Naturheilers als Gesundheitsberuf nach dem Sanitätsgesetz zu normieren. Während auf Gesetzesstufe hinsichtlich der Gesundheitsberufe die allgemeinen Voraussetzungen, Rechte und Pflichten der Berufsausübenden und dergleichen geregelt werden, finden sich die einzelnen Berufe mit ihren fachlichen

Voraussetzungen, Umfang der Tätigkeiten, Einschränkungen, besondere Pflichten, etc., auf Verordnungsebene.

Neu soll für die Berufsausübung als Naturheilpraktiker eine Bewilligung des Amtes für Gesundheit analog den anderen Gesundheitsberufen erforderlich sein.

Die fachlichen Voraussetzungen sollen analog den übrigen Gesundheitsberufen in quantitativer und inhaltlicher Hinsicht festgelegt werden. Angestrebt wird ein hohes Qualifikationsniveau. Mangels eigener Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe im Lande spielt die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen eine grosse Rolle. Ein Blick auf unsere Nachbarn zeigt hierzu ein äusserst heterogenes Bild der Regelungen der Naturheilkunde.

In Österreich ist die Naturheilkunde den Gesundheitsberufen vorbehalten.

In Deutschland ist die Tätigkeit als Heilpraktiker bewilligungspflichtig. Diese wird nach einer erfolgreich abgelegten Kenntnisprüfung beim zuständigen Gesundheitsamt erteilt. Gesetzliche Regelungen über Dauer und Inhalte der Ausbildung fehlen allerdings.

Auch in der Schweiz variieren die kantonalen Bestimmungen über die Naturheiler. Sie reichen von der Anerkennung nach einem Bewilligungsgesuch, über das Erfordernis einer positiv absolvierten Prüfung, bis hin zu der Beschränkung der Naturheilkunde auf die Medizinalpersonen. Aufgrund des jüngst revidierten Schweizer Binnenmarktgesetzes, SR 943.02, ergibt sich trotz unterschiedlicher kantonaler Regelungen ein gewisser Harmonisierungsdruck. Nach diesem Gesetz können Personen mit einem Berufssitz ihre Erwerbstätigkeit innerhalb der gesamten Schweiz ausüben. Dies hat zur Folge, dass jene Kantone mit geringeren Anforderungen für die Berufszulassung seitens der Berufsanwärter eine hohe Attraktivität geniessen.

Das Gebiet der Komplementärtherapien und Alternativmedizin ist heterogen und weit. Allein in der Schweiz sind mehr als 200 Methoden registriert, welche in un-

zähligen Ausbildungen unterschiedlichster Dauer und Qualität gelehrt werden. Deshalb ist es im Unterschied zu den anderen Gesundheitsberufen schwer möglich, auf eine bestimmte Ausbildungsstruktur abzustellen. Das Schweizerische Bundesamt für Berufsbildung und Technologie arbeitet derzeit an einer höheren Fachprüfung in den Bereichen Komplementärtherapien und Alternativmedizin, die zu einem eidgenössisch anerkannten Abschluss mit Diplom führt. Dabei sollen nicht etwa bestehende Ausbildungsgänge oder Schulen anerkannt werden, sondern mit der Prüfung sollen vertiefte Kompetenzen in den Bereichen Komplementärtherapien und Alternativmedizin nachgewiesen werden. Wo diese Kompetenzen erworben werden, soll hingegen frei wählbar sein.

Jedenfalls bis eine solche Fachprüfung erarbeitet worden ist, kann aus guten Gründen das System der Registrierung bzw. der Ablegung einer Prüfung vorgeschlagen werden (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. X). Der gegenständliche Entwurf orientiert sich an der Verordnung zum Gesundheitsgesetz des Kantons Graubünden. Einerseits soll damit der Schutz der Patienten und ihrer Interessen, andererseits aber auch die Interessen der Naturheilpraktiker selbst sichergestellt werden. Die Patienten sollen zudem in der Wahl der Heilmethoden und Therapeuten weitest gehend fei sein können.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Allgemeines

zu Art. X:

Mit diesem Artikel soll das liechtensteinische Qualifikationsniveau festgelegt werden. Es wird vorgeschlagen, auf die Eintragung im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) abzustellen. Alternativ gilt jeweils die erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung je nach Fachbereich beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung (shp), bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) sowie bei der Schulprüfungs- und Anerkennungs-

kommission der Naturärztevereinigung der Schweiz (SPAK) als Nachweise im Sinne des Artikels. Wenngleich das alleinige Abstützen auf Zertifizierungen bzw. Prüfungen dieser privaten Institutionen nicht unproblematisch ist, scheint es ein gangbarer Weg im Sinne eines „kleinsten gemeinsamen Nenners“ zu sein. Denn: gegenüber der jetzigen, ungeregelten Situation, ist es jedenfalls besser, auf das vorgeschlagene System der Registrierung bzw. der Ablegung einer Prüfung abzustellen. Das EMR verfügt zumindest über ein Qualitätssicherungssystem, welches auf der Überprüfung der abgeschlossenen Ausbildung, der erworbenen praktischen Erfahrung und der durchgeführten kontinuierlichen Fortbildung anhand der von der Gesuch stellenden Person eingereichten Dokumente beruht.

Je nach Ausrichtung der Ausbildung und der beabsichtigten Tätigkeit soll eine Bewilligung für den entsprechenden Bereich erteilt werden, also beispielsweise für den Bereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde, Traditionelle Chinesische Medizin oder Homöopathie. Im Rahmen des Umfangs der Tätigkeit ist auch zu regeln, welche Heilmittel abgegeben werden dürfen und bei welchen besonderen Pflichten bestehen.

zu Art. Y:

Dieser Artikel regelt die Anwendung von Arzneimittel für den jeweiligen Fachbereich. Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nicht empfohlen werden.

zu Art. Z:

Abs. 1 legt jene Tätigkeiten fest, die dem Naturheilpraktiker untersagt sind. Darüber hinaus sieht Abs. 2 eine Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht analog anderen Gesundheitsberufen vor.

Zum Inkrafttreten:

Diese Neuregelung soll gleichzeitig mit dem total revidierten Gesetz über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz) in Kraft treten (voraussichtlich 1. Juni 2008).

Zu den Übergangsbestimmungen:

Der Vernehmlassungsentwurf zum revidierten Gesetz über das Gesundheitswesen sieht vor, dass Personen, die Berufe ausüben, welche bisher nach dem Gewerbegesetz geregelt wurden und neu dem Gesundheitsgesetz unterliegen, binnen einen Jahres nach dessen Inkrafttreten beim Amt für Gesundheit die Umwandlung ihrer Gewerbewilligung zu beantragen. Die jeweiligen Bewilligungen werden erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.2 Kostenübernahme durch die Krankenkassen

Wie bisher sollen auch in Zukunft komplementärmedizinische Leistungen durch Zusatzversicherungen abgegolten werden können.

In der Schweiz liess das Bundesamt für Gesundheit alle medizinischen Leistungen, die durch das KVG abgegolten werden, auf Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüfen. Aufgrund dieser Prüfung wurde die provisorische Leistungspflicht der Krankenversicherer für Anthroposophische Medizin, Homöopathie, Neuraltherapie, Phytotherapie und Traditionelle Chinesische Medizin aufgehoben. Massgebend für diesen Entscheid war der ungenügende Nachweis, dass die fünf komplementärmedizinischen Leistungen den zentralen Geboten der Wirtschaftlichkeit, insbesondere aber der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit gemäss KVG entsprächen. In dieser Entscheidung des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) wurde allerdings ausdrücklich festgehalten, dass dies kein Verdikt über Komplementärmedizin sei, sondern einzig und allein die Leistungspflicht der Krankenversicherer beträfe.

4. VERORDNUNGSENTWURF

Verordnung

vom ……

zum Gesetz über das Gesundheitswesen

Art. X

Der Naturheilpraktiker

1) Das Amt für Gesundheit erteilt Bewilligungen zur selbständigen Berufsausübung als Naturheilpraktiker an Bewerber, die Nachweise einreichen über:

a) für den Fachbereich Homöopathie: eine Registrierung beim Schweizerischen Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung (shp);

b) für den Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin: eine Registrierung beim Schweizerischen Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM);

c) für den Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde: eine Registrierung beim Schweizerischen Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztevereinigung der Schweiz (SPAK);

2) Die Bewilligung zur Berufsausübung als Naturheilpraktiker wird für diejenige Methode oder Methodengruppe erteilt, über deren Registrierung oder erfolgreiche Absolvierung der Prüfung sich der Bewerber ausweist.

Art. Y

Anwendung von Arzneimitteln

1) Dem Naturheilpraktiker ist die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen zugelassenen oder nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln wie folgt gestattet:

a) im Fachbereich Homöopathie für homöopathische Arzneimittel;

b) im Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin für Arzneimittel der Traditionellen Chinesischen;

c) im Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde für alternativmedizinische Arzneimittel, ausgenommen jene der Fachbereiche Homöopathie und Traditionelle Chinesische Medizin.

2) Ihm ist es untersagt, Patienten die Verwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu empfehlen. Er hat die schriftliche Empfehlung von Arzneimitteln der Abgabekategorien C bis E als „Arzneimittelempfehlungen zu kennzeichnen.

Art. Z

Berufspflichten

1) Dem Naturheilpraktiker ist es untersagt:

a) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben. Ausgenommen sind das blutige Schröpfen, das Baunscheidtieren und das Ansetzen von Blutegeln;

b) Substanzen und physikalische Mittel anzuwenden, die offenkundig die Gesundheit gefährden;

c) medizinische Interventionen sowie chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen vorzunehmen;

d) übertragbare meldepflichtige Krankheiten, einschliesslich Geschlechtskrankheiten, zu behandeln;

e) Manipulationen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat vorzunehmen;

f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen.

2) Der Naturheilpraktiker hat über seine berufliche Tätigkeit Buch zu führen. Die Eintragungen müssen Namen und Adresse des Patienten, die Art der Beschwerden, die Daten und die Art der Beratungen und Beurteilungen enthalten und sind zehn Jahre aufzubewahren.